

**Satzung des
Vespa-Club Mainz e.V.**
vom 27. März 2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Club führt den Namen "Vespa-Club-Mainz e.V." Der Sitz des Vereins ist in Mainz. Er ist unter der Nummer VR 861 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation :

Der Club ist Mitglied des Vespa-Club von Deutschland e.V.

§ 3 Zweck des Vereins :

Der "Vespa-Club-Mainz e.V." bezweckt motorsportliche Betätigung seiner Mitglieder in Form von Geschicklichkeitsfahren, Trials, Rallyes Ziel- und Sternfahrten. Weiterhin wird angestrebt, die Mitglieder zu vorbildlichem Verhalten im Straßenverkehr zu erziehen. Der "Vespa-Club-Mainz e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft :

Mitglied des Clubs kann jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Bürger werden, der eine Vespa besitzt oder fährt, oder die Absicht hat, diese in absehbarer Zeit zu erwerben. Mitglieder können aber auch Freunde und Gönner des Clubs werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass ein Bewerber an drei Clubabenden anwesend ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
3. durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn die fälligen Beiträge nicht gezahlt werden
4. durch Austritt
5. durch Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zu Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden

§ 8 Beiträge - Geschäftsjahr :

Bei Aufnahme in den Club ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und der bis spätestens zur Mitgliederversammlung des Folgejahres zu entrichten ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins :

Die Organe des Vereins (Clubs) sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 – 5 Personen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Schatzmeister,
3. dem Sportwart,
4. dem Schriftführer und
5. einem Beisitzer.

Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister nur gemeinsam befugt.

§ 10 Vorstand

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung; er beruft, sofern die Lage der Geschäfte es fordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der

Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereines und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Das Mindestalter für den Vorsitzenden und den Schatzmeister beträgt 18 Jahre.

§ 11 Mitgliederversammlung :

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) beschließt über:

1. den Jahresbericht des Vorstandes
2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des Vorstandes

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von 2 Wochen.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder mind. 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Berufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 - Mehrheit erforderlich. Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins :

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Verkehrserziehung, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.